

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

herzlichen Dank für die Einladung, im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens, eine Stellungnahme unseres Verbandes zum "Schulrechtspaket 2016", das betrifft den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden, zu übermitteln.

Seitens des Österreichischen Verbandes der Elternverein an öffentlichen Pflichtschulen darf vorne weg festgestellt werden, dass keine der vorgeschlagenen Änderungen bzw. neuen Inhalte der angesprochenen Gesetze und Verordnungen die derzeit gültigen Mitgestaltungs- und Mitwirkungsaufträge an die schulpartnerschaftlichen Gremien schmälern darf.

Des Weiteren muss als Grundsatz gelten, dass der Besuch öffentlicher Pflichtschulen für die SchülerInnen und deren Obsorgeberechtigten weiterhin uneingeschränkt kostenfrei zu sein hat. Kosten für Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen müssen angemessen sozial gestaffelt angeboten werden. Dies gilt auch für den Einsatz zusätzlicher Personengruppen, wie z.B. qualifizierter ErzieherInnen für die Lernhilfe.

Immer wieder scheint folgender Satz auf: Lehrerinnen und Lehrer haben die erforderlichen Fort und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

Kritik: keine Festlegung auf ein Mindestmaß für alle LehrerInnen, wie z.B. im Dienstrecht für LandeslehrerInnen.

Im §66 des SchUG ist die Beratung der LehrerInnen durch die SchulärztInnen vorgesehen. Vorneweg wäre es hilfreich, wenn die gesetzliche Aufgabenstellung der SchulärztInnen bundesweit vereinheitlicht und aktualisiert werden würde. Die ärztliche Schweigepflicht darf im Zuge der Beratungsgespräche nicht verletzt werden. Hinweise auf eventuell vorliegende gesundheitliche Mängel dürfen nur an die Erziehungsberechtigten oder volljährige SchülerInnen weitergegeben werden.

Die Aufbewahrungsfristen dürfen generell nicht unter sieben Jahren liegen.

Nun die Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen:

Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

§8 j (cc)

Es muss sichergestellt sein, dass alle eingesetzten Personen über eine angemessene und abgeschlossene Ausbildung verfügen und es muss sich in jedem Fall um eine zertifizierte Qualifikation handeln, deren Schwerpunkt den Zielen der jeweiligen Schule entspricht

§8 m

Der Zugang zum Hochschullehrgang sollte auch mit einer Studienberechtigungsprüfung möglich sein.

§8e (3)

Die angemessene personelle Ausstattung der Standorte mit für diese Aufgabe speziell ausgebildeten LehrerInnen - z.B. "Deutsch als Fremdsprache" ist flächendeckend zu garantieren.

§8e (4)

Die Kriterien der Evaluierung, insbesondere der Stichtag, müssen spätestens drei Monate nach in Kraft treten der Gesetzesnovelle bekannt sein.

§8e (5)

Eine Lerngruppe darf maximal 12 SchülerInnen umfassen

Kritik: Die Eröffnungszahl von acht ist sehr hoch gegriffen und könnte trotz der schulstufen- und schulartenübergreifenden Führung besonders im ländlichen Raum problematisch werden.

Vorschlag: Sprachstartgruppen ab einer Zahl von vier starten

§11 (5)

Um zu vermeiden, dass jede Schule ein eigenes, spezielles Modell entwickelt, bzw. Mehrstufenmodelle mit einer Lehrkraft durchgeführten werden, müssen vergleichbare Modelle entwickelt und standardisiert werden. Ohne Modellbeschreibungen und exakte Richtlinien ist kein bundesweit vergleichbares Niveau garantiert.

§12 (2)

Um zu vermeiden, dass jede Schule ein eigenes, spezielles Modell entwickelt, bzw. Mehrstufenmodelle mit einer Lehrkraft durchgeführten werden, müssen vergleichbare Modelle entwickelt und standardisiert werden. Ohne Modellbeschreibungen und exakte Richtlinien ist kein bundesweit

vergleichbares Niveau garantiert.

§12 (2a)

Es muss klargestellt sein, ob das Schulforum den gesetzlichen Auftrag zum Beschluss hat – was sinnvoll wäre – oder ob es sich nur um eine Beratungsmaterie handelt. Im Sinne der Vergleichbarkeit müssen die Bedingungen in jedem Land gleich sein. Ohne Verpflichtung der Schulerhalter, die technischen Voraussetzungen zu gewährleisten, werden nicht alle Modelle umsetzbar sein. Die Landesschulbehörde muss die pädagogische Umsetzung nachhaltig unterstützen.

§12 (3)

Der vorgeschlagene Änderungstext überlässt die Verantwortung für die Ergebnisqualität der Beliebigkeit.

Unserer Meinung nach müsste die Landesschulbehörde nach Anhörung des Schulforums und des Schulerhalters entscheiden.

§13 (2a)

Es muss zweifelsfrei klargestellt werden wer Dienstgeber ist bzw. auf Basis einer Dienstzuteilung die Vorgesetztenfunktion auszuüben hat. Zudem muss klargestellt sein, dass der Einsatz der FreizeitpädagogInnen und ErzieherInnen für Lernhilfe für Eltern kostenfrei ist.

§78 (2)

Grundsätzlich zu begrüßen, aber es muss geklärt werden, ob es sich um eine Ergänzung oder eine eigene Studienrichtung (z.B. ab der 4 Klasse) handelt.

§82 (2a)

Voraussetzung ist das Umsetzen der im Regierungsprogramm enthaltenen Zielsetzung nach bundesweiten Standards. Wir gehen davon aus, dass und der Text der zitierten Vereinbarung vor Abschluss zur Begutachtung zugeht.

Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes:

§8 (2) 3.

Der Kostenteil für den Betreuungsbereich muss für alle SchülerInnen und deren Obsorgeberechtigte gleich sein. Der Gleichheitsgrundsatz muss gewahrt bleiben, SchülerInnen aus kleineren Gemeinden dürfen nicht benachteiligt werden.

§13 (6)

Im Sinne der Umsetzung der Inklusion sollten alle Schulen SchülerInnen mit SPF erfolgreich beschulen können.

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

§2b. (2)

Auch Lehrbeauftragte müssen eine ihrem Einsatz entsprechende Qualifikation nachweisen und entsprechende Weiterbildungen besuchen.

§13b. (1)

Da es sich trotz des individuellen Zugangs und eine Schulveranstaltung handelt, wäre die Aufsichtspflicht und die Begleitung der betroffenen SchülerInnen durch dazu beauftragten LehrerInnen zu klären.

§17. (5)

Ein Wechsel von Schulstufen ist nur in den ausmaß zulässig, als für den erfolgreichen Abschluss der 3. Klasse nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Schuljahre benötigt werden.

Kritik: Wie genau der Unterricht dann ausschauen soll, wird den Ländern (der Landesschulbehörde) überlassen - es bleibt im Grunde Ländersache, was sich wie verändert - auch hier sind einheitliche Standards erforderlich.

§18a. (1)

Die Entscheidung muss gemäß §63a (2) m mit 2/3 Mehrheit in jeder Kurie getroffen werden und sollte generell spätestens im 2. Semester des davor liegenden Schuljahres fallen.

§18a. (3)

Das Bewertungsgespräch MUSS stattfinden, es sind bereits im Schulversuch erprobte Modelle konkret vorzusehen. Analog zu den KEL-Gesprächen in der NMS wäre das Modell KDL vorzuziehen.

§18a. (4)

Klassische Sprechstage sollten längst der Vergangenheit angehören und durch Bewertungsgespräche ersetzt werden, die in einer bestimmten Woche und nach individueller Terminvereinbarung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens stattfinden.

Mit den Erziehungsberechtigten ist bei Auftreten der beschriebenen Veränderungen "umgehend" Kontakt aufzunehmen.

§18a. (7)

Es sind in der Verordnung bereits im Schulversuch erprobte Modelle konkret vorzusehen. Analog zu den KEL-Gesprächen in der NMS wäre das Modell KDL vorzuziehen.

§24. (2)

In jedem Fall hat vor der endgültigen Entscheidung, unter Beziehung der Erziehungsberechtigten, ein Beratungsgespräch stattzufinden, dass bei Bedarf durch qualifizierte ÜbersetzerInnen zu begleiten ist.

§25. (5c)

In jedem Fall hat vor der endgültigen Entscheidung, unter Beziehung der Erziehungsberechtigten, ein Beratungsgespräch stattzufinden, dass bei Bedarf durch qualifizierte ÜbersetzerInnen zu begleiten ist.

§57b

Das Nichtverlangen der SchülerInnenkarte darf in keinem Fall zur Verweigerung der Aufnahme in eine Schule führen.

Vor der Umsetzung muss es eine bundesweit einheitliche Version der SchülerInnenkarte - inkl. eventuell sinnvoller Anwendungsoptionen - geben und klargestellt sein, dass diese nur von der Schulbehörde oder von dieser beauftragten Personen ausgestellt werden darf. Die Kostenanteile für die SchülerInnen oder deren Obsorgeberechtigte müssen zumutbar sein.

Studierendenkarte/ Schülerinnenkarte, Schülerkarte:

der einmalige Zugriff auf die Daten des Schülers pro Schuljahr? Bei Verlust muss wieder zugegriffen werden und es sind auch andere Szenarien denkbar, bei denen für die Karte zugegriffen werden muss.

§63a. (5)

Solange es Vorschulklassen gibt, dürfen die Mitgestaltungsrechte der betroffenen Erziehungsberechtigten nicht geschmälert werden.

§77 (3)

Bei Anwendung der elektronischen Form müssen bundeseinheitliche Sicherheitsstandards zur Anwendung kommen und alle datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt sein.

Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985:

§6. (1)

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung im Parlament, aber jedenfalls vor der Umsetzung muss sichergestellt werden, dass die im Bereich der Kindergärten durchgeführten Dokumentationen auf Basis bundeseinheitlicher Richtlinien erfolgen.

Die in Vorarlberg eingesetzten Unterlagen und Beobachtungsergebnisse (z.B. der Vorarlberger Beobachtungsbogen VBB zur Entwicklungsbeobachtung bzw. der geplante Bildungskompass) können als Gesprächsgrundlage hier sicher hilfreich sein, vor allem auch dann wenn Eltern schon frühzeitig in die Evaluation der Ergebnisse einbezogen wurden. Die Dokumentationen der Lernwege der Kinder kann helfen, die Rolle von Spielen/Lernen, Bildung/Erziehung in den unterschiedlichen Einrichtungen zu erkennen. Dies kann schon von Beginn an zu einer verbesserten Verständigung zwischen Pädagogen und Eltern führen.

Dennoch entbindet das unserer Ansicht nach nicht die Elementar- und Primarschulpädagogen von einem direkten Informationsaustausch. Die Kooperation zwischen Kindergarten und Schule muss weiter stark forciert werden.

Der Transitionsansatz begründet klar den Einbezug der Eltern als Bewältiger von Übergängen. Die Institutionen Kindergarten und Schule müssen sich öffnen

- gegenseitig wie für Eltern und Kinder, um Transparenz der Inhalte und Formen der Zusammenarbeit zu erreichen. Der gesamte Übergangsprozess, sollte somit von Kommunikation und Partizipation getragen werden.

Die Befähigung hierzu muss dabei aber klar sichergestellt werden (z.B. über eine geplante Einführung und Evaluierung geeigneter Instrumente, Materialien und den Aufbau entsprechender Kompetenzen). Damit Eltern und Kinder gemeinsam mit den Pädagogen den Übergang gestalten können.

Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes:

Anlage 1a

Die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und der ElternvertreterInnen müssen auch den Organen des jeweiligen Elternvereins zur Verfügung stehen.

An den Elternverein sollten die nachstehenden Daten weitergegeben werden: Voller Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse.

Da Schulung und Betreuung der KlassenelternvertreterInnen zu den statutarischen Aufgaben der Elternverbände gehören, sollten die Kontaktdaten der KlassenelternvertreterInnen auch den Landesverbänden zur Verfügung stehen.

Wir sind in diesem Fall und selbstverständlich auch bei allen anderen Kapiteln der von der Bildungsreformkommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur inhaltlichen Mitarbeit bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen bereit und erwarten entsprechende Einladungen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen

Andreas Ehlers

Assistent des Vorsitzenden

Österreichischer Verband der Elternvereine
an öffentlichen Pflichtschulen - Dachverband

Strozzigasse 2/4/421/Postkasten 38

A-1080 Wien

Tel.: +43 (1) 53120-3112, Mobil: +43 (0) 6991 53120 00

E-Mail: office@elternverein.at,
andreas.ehlers@elternverein.at,
www.elternverein.at

ZVR-Zahl: 023467217